

Kneipenordnung

§ 1 Zweck

Die Kneipenräumlichkeiten stehen für folgende Zwecke unentgeltlich zur Verfügung:

- Kneipenabende von und für Bewohner (und deren Gäste)
- Spielrunden (Gesellschaftsspiele, Rollenspiele etc.)
- Sonstige kleinere Veranstaltungen mit eingeschränktem Personenkreis (Kuchenrunde, Teerunde etc.)

Des weiteren kann die Kneipe für private Feierlichkeiten gemietet werden.

§ 2 Definitionen

Vermieter:

Der Vermieter im Sinne dieser Kneipenordnung ist das Kneipengremium des Heimrates des Studentenwohnheims Steinweg.

Kneipengremium:

Im Regelfall überträgt der Heimrat die Verantwortlichkeit für die Kneipe dem Kneipengremium, das für die ordnungsgemäße Vermietung/ Verleihung und auch Abnahme der Kneipe zuständig ist.

Das Kneipengremium ist darüber hinaus für den Erhalt der Kneipe und die Vorratsverwaltung der Kneipe verantwortlich.

Mieter:

Die Kneipe kann jeder mieten, der einen gültigen Mietvertrag für das Studentenwohnheim Steinweg mit dem Studentenwerk Oldenburg hat, also rechtmäßiger Bewohner ist.

Veranstalter:

Veranstalter kann jeder sein, der auch Mieter sein kann. Der Unterschied eines Mieters und eines Veranstalters liegt darin begründet, daß der Veranstalter im Auftrag und auf Kasse des Heimrates tätig ist.

Räumlichkeiten:

Zu den Räumlichkeiten der Kneipe im Sinne dieser Kneipenordnung gehören:

- die Kneipe selber
- die Toiletten
- der Flur vor der Kneipe

Miete:

Für die Überlassung der Kneipe für private Feierlichkeiten wird ein Mietbetrag in Höhe von 5,00 €(10,00 DM) erhoben. Dieser dient dazu, Ausgaben für den Erhalt der Kneipe zu decken und ist hierfür zu verwenden.

Kaution:

Der Vermieter erhebt für die Nutzung der Kneipe für private Feierlichkeiten eine Kaution in Höhe von 50,00 €(100,00 DM).

§ 3 Zeiten

Die Bewohner des Steinweges haben die Möglichkeit, die Kneipe zweimal wöchentlich (Montags und Donnerstags) von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu öffnen.

Generell kann jeder Bewohner des Studentenwohnheimes die Kneipe für Gesellschaftsspiele oder andere kleinere Zusammenkünfte nutzen, sofern kein Kneipenabend stattfindet oder die Kneipe vermietet ist.

Während der Klausurenzeit sowie vier Wochen davor steht die Kneipe weder für Kneipenabende noch für private Feierlichkeiten zur Verfügung.

Die Kneipe kann darüber hinaus Freitags, Samstags sowie an den Abenden vor gesetzlichen Feiertagen von Bewohnern des Studentenwohnheimes Steinweg für private Feierlichkeiten gemietet werden.

Im Einzelfall kann der Heimrat für einzelne Veranstaltungen Ausnahmeregelungen treffen.

§ 4 Mietzeitraum

Für die Veranstaltung einer privaten Feierlichkeit werden die Räumlichkeiten dem Mieter für einen Zeitraum von längstens 36 Stunden zur Verfügung gestellt.

Der Mietzeitraum beginnt mit Zahlung der Kautions und endet mit der endgültigen Abnahme der Räumlichkeiten durch den Vermieter.

Für den Fall, daß die Räumlichkeiten an zwei Tagen hintereinander vermietet werden, hat der Mieter für den früheren Zeitraum dafür zu sorgen, daß die Kneipe am unmittelbar folgenden Tag nach der Veranstaltung ab 16:00 Uhr wieder vermietet werden kann.

§ 5 Sauberkeit

Generell sind die Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Hierzu gehört unter anderem:

1. Putzen und Wischen der Räumlichkeiten
2. Reinigung des Mobiliars
3. Reinigung des Kneipeninventars
4. Reinigen der Kühlschränke nach Benutzung
5. Reinigen der Toiletten, Kloppapier nachfüllen
6. Abfall beseitigen und Müllsäcke erneuern, hierbei ist unbedingt auf Mülltrennung zu achten!
7. Während des Aufräumens lüften, danach bitte Fenster und Türen schließen

Die ordnungsgemäße Reinigung hat bis um 12:00 Uhr mittags des nächsten Tages zu erfolgen.

Des Weiteren ist der Mieter dazu verpflichtet, die umliegenden Räumlichkeiten (K- Raum, Außenanlagen) zu reinigen, wenn diese während des Mietzeitraums verunreinigt wurden.

§ 6 Sorgfaltspflicht

Jeder Mieter ist verpflichtet, auf die anderen Bewohner sowie die Nachbarn Rücksicht zu nehmen sowie die Hausordnung zu beachten.

Zwischen 02:00 Uhr und 07:00 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten.
Es ist darauf zu achten, daß die Fluchtwege frei bleiben.

§ 7 Nutzung der Kneipe

Dem Mieter wird für die Dauer des Mietzeitraumes die Nutzung der Kneipe sowie des darin enthaltenen Mobiliars und Inventars innerhalb der Kneipe gestattet.

Der Mieter hat auf den sorgfältigen Umgang mit dem Mobiliar sowie dem Inventar als auch der Räumlichkeiten an sich zu achten.

Während der Veranstaltung von Kneipenabenden arbeitet der Veranstalter im Auftrag und auf Kasse des Heimrates und hat mit diesem nach Beendigung des Kneipenabends, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag bis 16:00 Uhr mit dem zuständigen Heimratsmitglied die Kneipenkasse abzurechnen sowie den Schlüssel zurückzugeben.

Während der Durchführung von Kneipenabenden übernimmt der Veranstalter die hier aufgeführten Rechte und Pflichten.

Grundsätzlich gilt, daß Kneipenabende vorrang vor privaten Feierlichkeiten haben. Diese wiederum haben Vorrang vor Spielrunden / sonstigen Nutzungen.
Private Feierlichkeiten (Geburtstage usw.) haben des weiteren Vorrang vor Gremienfeten, für die von einem Mieter in der Kneipe abgehalten werden.

Ein Anspruch auf Nutzung der Kneipe besteht nicht.

In Einzelfällen kann der Heimrat von diesen Regelungen abweichen.

§ 8 Kneipenrechner

Der Mieter gilt mit dem Abschluß des Kneipenmietvertrages als Benutzer des Netzwerkes des Studentenwohnheimes Steinweg gemäß der Netzwerkbenutzerordnung.
Diese ist dieser Ordnung zur Einsicht beigelegt.

Es ist dem Mieter außerdem untersagt, irgendwelche Änderungen an der Systemkonfiguration des Rechners (Softwareseite) oder dem Rechner selber (Hardwareseite) vorzunehmen.

Der Rechner steht für folgende Zwecke zur Verfügung:

- Abspielen von Musik
- Zusammenstellen einer Playlist aus dem LAN
- Nutzung eines IRC- Client im LAN

LAN steht in diesem Fall für das Steinweg- Netzwerk. Es gelten alle gültigen Satzungen und Ordnungen des Steinwerk- Netzwerkes.

Nur der Vermieter hat das Recht, den Kneipenrechner zu Zwecken der Wartung und Systemadministration auch anderweitig zu benutzen.

Ein Anspruch auf die Benutzung des Kneipenrechners besteht nicht.

§ 9 Kneipenabnahme

Der Mietvertrag wird durch die endgültige Kneipenabnahme beendet.
Diese ist spätestens um 16:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages durchzuführen.
Die Kneipenabnahme erfolgt durch den Mieter und den Vermieter.

Der Vermieter kann im Einzelfall von dieser Regelung abweichen.

Die Abnahme der Kneipe dient dem Feststellen von etwaigen Mängeln.

Alle während der Abnahme festgestellten Mängel sind schriftlich zu erfassen und vom Mieter und Vermieter zu unterschreiben.

Der Mieter verpflichtet sich dazu, alle ihm bekannten im Mietzeitraum aufgetretenen Mängel an den Vermieter zu melden.

Sollten bei der Abnahme Sauberkeitsmängel festgestellt werden, so hat der Mieter eine Stunde Zeit zur Nachbesserung.

Sollten bei der endgültigen Abnahme immer noch Sauberkeitsmängel auftreten, ist der Vermieter berechtigt, je nach Umfang einen Teil bzw. die ganze Kautions einzubehalten.

§ 10 Haftung, Schadensersatz

Der Mieter trägt während des Mietzeitraums der Kneipe die Verantwortung und ist für alle während dieses Zeitraumes entstandenen Schäden haftbar. Hierzu gehören sowohl Schäden am Mobiliars als auch an den Räumlichkeiten selbst.

Der Heimrat übernimmt keinerlei Haftung für entstandene Schäden.

Der Heimrat bzw. das Studentenwerk Oldenburg ist berechtigt, Schadensersatzforderungen mit der Kautions zu verrechnen sowie weiteren Schadensersatz vom Mieter zu fordern.

Nicht gemeldete Mängel zu Beginn des Mietzeitraumes werden dem Mieter zur Last gelegt.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung bzw. die Hausordnung kann der Vermieter auf Beschluß dem Mieter die zukünftige Nutzung der Räumlichkeiten zu Mietzwecken versagen bzw. andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

Des weiteren hat der Vermieter das Recht, bei groben Zuwiderhandlungen vom Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung zu beenden.

§ 12 Sonstiges

Sollten während des Mietzeitraumes auch Mängel der umliegenden Örtlichkeiten (Treppenhaus Haus 2, Eingangsbereich Haus 2, K- Raum) auftreten, ist der Mieter auch für diese haftbar.

Selbiges gilt auch für alle anderen Mängel auf dem Gelände des Studentenwohnheims Steinweg, die im Mietzeitraum auftreten, sofern nachgewiesen werden kann, daß sie durch den Mieter oder dessen Gäste entstanden sind.